

Von den vier Aufsätzen, die das Jahrbuch eröffnen, werden zwei angesichts ihrer Aktualität auf ein breites Interesse rechnen dürfen: „Die Kirche und die litauische Nationalbewegung“ (Manfred Hellmann) und „Die Kanonisierung der Neomärtyrer in der Russisch-Orthodoxen Auslandskirche“ (Gerd Stricker). Wichtige Teilaspekte historischer Forschung greifen Walter Dausch und Ernst Christoph Suttner in ihren Untersuchungen über die Toleranz im 16. und 17. Jh. in Siebenbürgen bzw. die Offenheit der Walachei für das Bildungsgut der Zeit im zweiten Drittel des 17. Jh.'s auf.

Die „Chronik“ umfaßt diesmal Berichte aus den Kirchen Estlands, Lettlands, Litauens, der Tschechoslowakei, Ungarns, Rumäniens und aus der Russisch-Orthodoxen Kirche. Gerade dieser Teil des Jahrbuchs kann als Informationsquelle nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Rechenschaftsbericht von Peter Hauptmann „25 Jahre Ostkirchen-Institut in Münster“ vermittelt einen eindrucksvollen Überblick über die Arbeit, auf der auch die Veröffentlichung dieses verdienstvollen Jahrbuchs beruht.

Die abschließenden Buchbesprechungen unterrichten wie immer über den Stand der einschlägigen Forschung.

Kg.

Lucida Schmieder OSB, Geistestaufe.

Ein Beitrag zur neueren Glaubensgeschichte. (Paderborner Theologische Studien, Bd. 13.) Ferdinand Schöningh, Paderborn-München-Wien-Zürich 1982. XIV, 486 Seiten. Kart. DM 44,—.

Diese von Heribert Mühlen betreute Dissertation soll „dazu beitragen, durch die begriffliche Klärung des Wortes ‚Geistestaufe‘ geschichtlich bedingte

Verengungen zu erhellen und spaltungs-trächtige Doppeldeutigkeiten aufzu-decken“ (XIV). Doch ist auf eine Überprüfung der biblischen Bezüge verzichtet, ebenso auf eine Rückschau in die frühe Kirche und das Mittelalter. Ein erster Wurzelboden für den Gebrauch dieses Wortes wird am Rande des reformatorischen Aufbruchs gesucht: bei Hubmaier, Zwingli und Schwenckfeld (nicht bei Luther!). Aber „die eigentlichen historischen Wurzeln liegen in der vom deutschen Pietismus mitbestimmten methodistischen Erweckung des 18. Jahrhunderts“ (456). Denn nach den Erfahrungen und der Lehre John Wesleys „besteht der Unterschied zwischen der Gabe der Rechtfertigung und derjenigen der Heiligung nicht nur in einem neuen Gottesverhältnis und in tatsächlicher Umwandlung. . . , sondern in einer neuen Stufe oder Ebene des christlichen Lebens“ (106). Bei Wesleys Mitarbeiter Fletcher wird die „völlige Heiligung“ schon mit „Geistestaufe“ gleichgesetzt. Dieser Ansatz wird weitergeführt in der sehr komplexen, auch calvinistisch beeinflussten amerikanischen Heiligungsbewegung. Von Amerika erfolgen dann Rückwirkungen nach Großbritannien und zur deutschen Gemeinschaftsbewegung hin. Nach 1900 kommt es schließlich zur Entstehung der klassischen Pfingstbewegung, in der der Begriff „Geistestaufe“ mit Glossolie verbunden ist, und ein halbes Jahrhundert später zur Aufnahme des Anliegens in den neupfingstlicherischen Aufbrüchen innerhalb der etablierten Kirchen. Zuletzt wird noch dargelegt, wie man in der „Charismatischen Gemeinde-Erneuerung“ des deutschen Sprachraumes den Begriff „Geistestaufe“ durch „Geist-Erneuerung“ zu ersetzen versucht. Doch wird zu wenig deutlich, daß es mit solcher Integration in die kircheneige-

nen Traditionen auch zu einer Entschärfung des Anliegens kommt. Die sehr informative, (auch mit englischen Zitaten!) reich belegte und differenzierte Darstellung bietet Stoff genug zum Weiterfragen, zumal sich die Verfasserin mit kritischen Urteilen zurückhält.

Helmut Mohr

KIRCHENRECHT

Hugo Schwendenwein, Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung. Styria-Verlag, Graz 1983. 700 Seiten. Geb. DM 150,—.

Am 25. 1. 1983 hat der Papst das neue kirchliche Gesetzbuch verkündet; es tritt am 27. 11. 1983 (1. Adventsonntag) in Kraft. Eine neue Gesamtdarstellung des katholischen Kirchenrechts, soweit es die sog. lateinische — also grob gesagt: die westliche — Kirche betrifft, kann daher die Aufmerksamkeit auch der Christen beanspruchen, die sich der römischen Kirche nicht zugehörig fühlen.

Der Verf. befaßt sich zunächst in „Vorbemerkungen“ überblicksweise mit den theologischen und sozialphilosophischen Grundlagen des Kirchenrechts, der Kirchenrechtswissenschaft, den kirchlichen Rechtsquellen und dem Verhältnis von Kirche und Staat in den deutschsprachigen Ländern; anschließend wird das Promulgationsdokument im lateinischen Urtext mit deutscher Übersetzung abgedruckt. Entsprechend dem Aufbau des Gesetzbuches stellt der Verf. sodann die allgemeinen Normen (I. Buch), die Rechte und Pflichten von Laien und Klerikern sowie die hierarchische Verfassung der Kirche und das Ordensrecht (II. Buch), das Lehramt der Kirche (III. Buch), das Sakramentsrecht und verwandte Materien (IV. Buch), das kirchliche Vermögens- (V. Buch),

Straf- (VI. Buch) und Prozeßrecht (VII. Buch) dar.

Die ökumenische Bewegung wird im Kapitel über das Lehramt kurz behandelt (298). Den „getrennten Christen“ ist ein kurzer Abschnitt im Rahmen der Ausführungen über die „Christgläubigen“ gewidmet (124 f.); ihnen wird eine „nicht voll entfaltete Kirchengliederschaft“ zugesprochen. Es fehlt nicht der Hinweis, daß Christen, die nie katholisch waren, an rein kirchliche Gesetze nicht gebunden sind (75 f., 125). Besonders Interesse kann auch die relativ ausführliche Darstellung des Eherechts im Rahmen des Sakramentsrechts beanspruchen (354–411; vgl. dazu auch R. Sebott in: Ökumenische Rundschau, Beiheft 46). In diesem Zusammenhang werden auch die Mischehenregelungen kurz erwähnt (397 f., 400 f.).

Hier wie zumeist beschränkt der Verf. sich allerdings weitgehend auf eine positivistische Darstellung des Gesetzesinhalts unter Verzicht auf eine kritische Durchdringung. Eine Auseinandersetzung mit kritischen Anfragen ist ersichtlich nicht der Zweck des Buches. Zu einer ersten Orientierung über den Inhalt der neuen Regelungen in ihrer Gesamtheit ist es dagegen vorzüglich geeignet. Es ist allerdings zu hoffen, daß die Promulgation des neuen Codex nicht — ähnlich wie nach 1917 — zu einer neuen Blüte des Gesetzespositivismus in der römisch-katholischen Kirchenrechtswissenschaft führt. Mehr denn je ist eine kritische Kanonistik gefordert.

Hanns Engelhardt

Martha Wegan, Ehescheidung. Auswege mit der Kirche. Verlag Styria, Graz-Wien-Köln, 2. Aufl., 1983, 212 Seiten. Kart. DM 29,80.

Das von dem einzigen weiblichen Anwalt bei der Sacra Romana Rota, dem